



## **Literaturzusammenfassung**

**Die historische Entwicklung der Grundrechte im deutschen Verfassungsrecht und deren Einfluss auf die aktuelle verfassungsrechtliche Situation**

*Bachelorstudium Rechtswissenschaft*

## Verwendete Quellen (16 Stück)

**Baer, Susanne (2004): Verfassungsvergleichung und reflexive Methode: Interkulturelle und intersubjektive Kompetenz, in: ZaöRV, Bd. 64, S. 735–758.**

[https://www.zaoerv.de/64\\_2004/64\\_2004\\_3\\_a\\_735\\_758.pdf](https://www.zaoerv.de/64_2004/64_2004_3_a_735_758.pdf)

Link: [https://www.zaoerv.de/64\\_2004/64\\_2004\\_3\\_a\\_735\\_758.pdf](https://www.zaoerv.de/64_2004/64_2004_3_a_735_758.pdf)

### **Relevante Kernergebnisse:**

- Verfassungsgerichte nutzen Rechtsvergleichung häufiger als zuvor, während Richter am U.S. Supreme Court Rechtsvergleichung als dogmatisch irrelevant ansehen (S. 3).
- Art. 9 der tansanischen Verfassung verweist auf die Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen, und Art. 21 der Verfassung von Angola sowie die Präambel der kongolesischen und mauretanischen Verfassung verweisen auf internationales Recht (S. 3).
- Lehrbücher zum nationalen Verfassungsrecht in den USA besprechen zu 90% dieselben Fälle und folgen fast alle demselben Aufbau (S. 7).
- Das Bundesverfassungsgericht kennt ein Recht auf das Existenzminimum und Rechte auf diskriminierungsfreie soziale Sicherungssysteme (S. 8).
- Die südafrikanische Verfassung garantiert ein Recht auf Leben (Art. 11) und ein Recht auf medizinische Versorgung (Art. 27 III), die vom südafrikanischen Verfassungsgericht als ressourcenbasierte Rechte interpretiert werden (S. 8).
- Ein indische Entscheidung besagt, dass zwar kein quantifizierbarer konkreter Anspruch besteht, aber doch ein allgemeiner Fürsorgeanspruch aus der Verfassung abzuleiten sei (S. 8).

**Bauer, Hartmut (1995): Die Verfassungsentwicklung des wiedervereinten Deutschland.**

[https://www.dreske.de/media/pdf/60/05/4d/9783811450264\\_LP.pdf](https://www.dreske.de/media/pdf/60/05/4d/9783811450264_LP.pdf)

Link: [https://www.dreske.de/media/pdf/60/05/4d/9783811450264\\_LP.pdf](https://www.dreske.de/media/pdf/60/05/4d/9783811450264_LP.pdf)

### **Relevante Kernergebnisse:**

- Im Jahrzehnt nach der Wiedervereinigung wurden über 50 Artikel, Artikelabsätze, Sätze oder Satzteile des Grundgesetzes aufgehoben, eingefügt oder geändert, was mehr als zehn Abschnitte des Grundgesetzes direkt betraf (S. 3).
- Die wiederholten politischen Leitentscheidungen für den Erhalt des Grundgesetzes belegen dessen normative Integrations- und Steuerungskraft bei der Bewältigung des Transformationsprozesses (S. 3).
- Nach einer Umfrage akzeptierten angeblich 70% der Westdeutschen die "bundesdeutsche Demokratie" (und damit ihren Rechtsstaat) als beste Staatsform, aber nur 28% der

Ostdeutschen (S. 6).

- Die Einführung des Euro und die Übertragung der Währungshoheit wurden europa- und verfassungspolitisch als eine Art "Gegenleistung" für die Zustimmung zur Wiedervereinigung, insbesondere durch Frankreich, betrachtet (S. 10).
- Die Verfassungsentwicklung der Bundesrepublik Deutschland ist eingebunden in den Prozess fortschreitender europäischer Integration (S. 10).
- Durch die auf die Europäische Gemeinschaft übertragenen Hoheitsrechte büßte und büßt das Grundgesetz die Möglichkeiten autonomer Verfassungsgestaltung teilweise ein (S. 9).

**Cavuldak, Ahmet (2013): Die Legitimität der hinkenden Trennung von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, in: Gert Pickel/Oliver Hidalgo (Hrsg.), Religion und Politik im vereinigten Deutschland. Wiesbaden: Springer VS, S. 307–335.**

[https://doi.org/10.1007/978-3-531-94181-3\\_13](https://doi.org/10.1007/978-3-531-94181-3_13)

Link: [https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-94181-3\\_13](https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-94181-3_13)

**Relevante Kernergebnisse:**

- Autor: Ahmet Cavuldak
- Titel: "Die Legitimität der hinkenden Trennung von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland"
- Erscheinungsjahr: 2013
- Publikationstyp: Buchkapitel
- Buch: "Politik und Religion" (Herausgeber: Gert Pickel und Oliver Hidalgo)
- Verlag: Springer VS
- Ort: Wiesbaden
- Seitenbereich: 307-335 S.

**Dersarkissian, Sarah (2024): Verfassungswandel und Grundrechte, Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 1545. Berlin: Duncker & Humblot.**

[https://www.duncker-humblot.de/\\_files\\_media/flyer/9783428191819.pdf](https://www.duncker-humblot.de/_files_media/flyer/9783428191819.pdf)

Link: [https://www.duncker-humblot.de/\\_files\\_media/flyer/9783428191819.pdf](https://www.duncker-humblot.de/_files_media/flyer/9783428191819.pdf)

**Relevante Kernergebnisse:**

- Verfassungswandel wird unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem historischen Verfassungsgeber bzw. dem verfassungsändernden Gesetzgeber behandelt (S. 1).

- Die Arbeit konzentriert sich auf die verfassungsgerichtliche (Fort-)Entwicklung der Grundrechte in ihrem sachlichen Anwendungsbereich (S. 1).
- Die (Fort-)Entwicklung der Grundrechte wird beschrieben, normativ bewertet und abschließend anhand einer differenzierenden Phänomenologie reflektiert (S. 1).
- Die Arbeit verfolgt den Ansatz, innerhalb eines gewissermaßen verfahrenen Diskurses vermittelnd Brücken zwischen divergierenden Vor- und Methodenverständnissen zu schlagen – zwischen divergierenden Vor- und Methodenverständnissen wie zwischen Theorie und Praxis (S. 1).
- Ein normativer Ansatz zum Verfassungswandel wird aus institutioneller Perspektive betrachtet (S. 1).
- Die Reflexion der Entwicklung "neuer" Grundrechte und die Fortentwicklung spezieller Grundrechte werden anhand einer Phänomenologie untersucht (S. 1).

**Dreier, Horst/Fabian Wittreck (2010): Grundgesetz, 5. Aufl.,  
Tübingen: Mohr Siebeck.**

[https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/0216-dreier/Elektronische\\_Texte/MK-3-2010\\_47.pdf](https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/0216-dreier/Elektronische_Texte/MK-3-2010_47.pdf)

**Link:**

[https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/0216-dreier/Elektronische\\_Texte/MK-3-2010\\_47.pdf](https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/0216-dreier/Elektronische_Texte/MK-3-2010_47.pdf)

**Relevante Kernergebnisse:**

- Seit Mitte 2008 sind sechs weitere verfassungsändernde Gesetze in Kraft getreten (S. 1).
- Im Juli 2010 wurde durch das 58. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Einfügung von Art. 91e GG) der politische Dauerstreit um die sog. Job-Center beigelegt (S. 1).
- Das vorliegende Supplementum 2010 behandelt alle Normen, die durch die erfolgten Verfassungsänderungen betroffen sind (S. 1).
- Im Juli 2010 erfolgte die Einfügung des Art. 91e in das Grundgesetz (S. 1).
- Die 5. Auflage des Grundgesetzes (Textausgabe) umfasst XXVIII, 893 Seiten (S. 1).
- Die Textausgabe des Grundgesetzes enthält sämtliche Änderungen und andere Texte zum deutschen und europäischen Verfassungsrecht (S. 1).

**Gärditz, Klaus Ferdinand (2016): Staatsrecht I  
(Staatsorganisationsrecht),**

[https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Gaerditz/Vorlesung/StaatsR\\_I/Staatsrecht-Arbeitspapier1.pdf](https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Gaerditz/Vorlesung/StaatsR_I/Staatsrecht-Arbeitspapier1.pdf)

**Link:**

[https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Gaerditz/Vorlesung/StaatsR\\_I/Staatsrecht-Arbeitspapier1.pdf](https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Gaerditz/Vorlesung/StaatsR_I/Staatsrecht-Arbeitspapier1.pdf)

**Relevante Kernergebnisse:**

- Das Grundgesetz setzt die Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland voraus, ohne einen eigenständigen Rechtsbegriff des Staates zu bilden, und knüpft implizit an den tradierten völkerrechtlichen Staatsbegriff an (S. 1).
- Staatsvolk wird durch die Staatsangehörigkeit konstituiert (S. 1).
- Das Staatsgebiet wird im GG vorausgesetzt und mittelbar in der Präambel über die aufgezählten Bundesländer umschrieben (S. 1).
- Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht beruht primär auf dem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt (§ 4 StAG), wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (S. 2).
- Unionsrecht hat Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht, d. h. es verdrängt das nationale Recht innerhalb des jeweiligen Anwendungsbereiches der Unionsrechtsnorm (S. 5).
- Eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist nach Art. 79 Abs. 3 GG unzulässig (S. 9).

**Geuther, Gudula/Mathias Metzner/Cornelius Strobel (2013):  
Grundrechte, in: Informationen zur politischen Bildung, Bd. 305,  
Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 1–67.**

[https://www.bpb.de/system/files/dokument\\_pdf/barrierefrei\\_Informationen\\_Grundrechte\\_optimiert.pdf](https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/barrierefrei_Informationen_Grundrechte_optimiert.pdf)

**Link:**

[https://www.bpb.de/system/files/dokument\\_pdf/barrierefrei\\_Informationen\\_Grundrechte\\_optimiert.pdf](https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/barrierefrei_Informationen_Grundrechte_optimiert.pdf)

**Relevante Kernergebnisse:**

- Die Virginia Declaration of Rights von 1776 hatte wesentlichen Einfluss auf die Unabhängigkeitserklärung der USA und die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 (S. 5).
- Die Magna Charta von 1215 verbriefte geltendes adliges Lehensrecht gegenüber der königlichen Willkür und band bereits Übergriffe auf Leben und Eigentum freier Männer an gesetzliche Grundlagen (S. 5).
- Samuel Pufendorf machte die Würde des Menschen zum juristischen Begriff im Jahr 1672 in seiner Abhandlung "De iure naturae et gentium" (S. 6).
- Artikel 6 der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 verkündete, dass jeder (männliche) Bürger das gleiche Recht im Zugang zu allen Ämtern und Würden habe (S. 6).

- Die Paulskirchenverfassung von 1849 umfasste Freiheitsrechte wie Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit und ein gleiches Recht der Bürger, verbunden mit der Auflösung des Adelsstandes (S. 8).
- Eine vom Reichspräsidenten unterzeichnete Notverordnung setzte 1933 die Grundrechte der persönlichen Freiheit, der Meinungs-, Vereins- und Versammlungsfreiheit außer Kraft (S. 10).

**Heun, Werner/Alexander Thiele (2024): Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck.**

<https://cdn.mohrsiebeck.com/f9,e751f0d291439783b44c46277ec711.pdf>

Link: <https://cdn.mohrsiebeck.com/f9,e751f0d291439783b44c46277ec711.pdf>

**Relevante Kernergebnisse:**

- Das Grundgesetz ist ein Vorbild für andere Verfassungen weltweit und neben der Verfassung der Vereinigten Staaten das bekannteste Beispiel des modernen Konstitutionalismus (S. 1).
- Das Grundgesetz verdankt seinen Modellcharakter seiner überzeugenden Struktur, einprägsamen Formulierungen und innovativen Regelungen wie der Ewigkeitsklausel (Art. 79 III GG) und der Ausgestaltung des Bundesverfassungsgerichts (S. 1).
- Der Parlamentarische Rat, der das Grundgesetz in Bonn ausarbeitete, hatte 65 Mitglieder, davon vier Frauen (S. 3).
- Das Grundgesetz ist im internationalen Vergleich eher häufiger geändert worden (S. 3).
- Das deutsche Verfassungssystem zeichnet sich durch die andauernde Debatte über den Begriff des Verfassungsrechts und dessen Verhältnis zum modernen Staat aus (S. 3).
- Das deutsche Rechtssystem ist durch umfassende Kodifikationen als Fundament gekennzeichnet (S. 6).

**Kucsko-Stadlmayer, Gabriele (2002): Die allgemeinen Strukturen der Grundrechte.**

[https://medien.ubitweb.de/pdfzentrale/978/381/147/leseprobe\\_9783811475052\\_leseprobe\\_02.pdf](https://medien.ubitweb.de/pdfzentrale/978/381/147/leseprobe_9783811475052_leseprobe_02.pdf)

Link:

[https://medien.ubitweb.de/pdfzentrale/978/381/147/leseprobe\\_9783811475052\\_leseprobe\\_02.pdf](https://medien.ubitweb.de/pdfzentrale/978/381/147/leseprobe_9783811475052_leseprobe_02.pdf)

**Relevante Kernergebnisse:**

- In Österreich werden die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte nicht im

- Bundes-Verfassungsgesetz oder einem anderen Verfassungsdokument kodifiziert (S. 51).
- Die Europäische Menschenrechtskonvention, ihre Zusatzprotokolle und die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben das Staatsgrundgesetz 1867 zunehmend verdrängt (S. 51).
  - Das Europäische Gemeinschaftsrecht, das in Österreich mit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 in Geltung trat, enthält Normen grundrechtlichen Inhalts (S. 52).
  - Nach einhelliger Auffassung können subjektive Rechte des Gemeinschaftsrechts die Beschwerdelegitimation vor dem Verfassungsgerichtshof erweitern und insofern den Grundrechtsbestand der österreichischen Rechtsordnung verändern (S. 53).
  - Die Länder dürfen die durch Bundesverfassungsgesetz normierten Grundrechte erweitern und ergänzen, sie aber in ihrem Geltungsbereich nicht einschränken (S. 54).
  - Als Rechtssubjekt ist jeder Mensch Grundrechtsträger; die Grundrechtssubjektivität beginnt mit der Geburt und endet mit dem Hirntod (S. 61).

**Leonhardt, Maria-Luisa/Julie Hano (2024): 75 Jahre Grundgesetz – Änderungen des Grundgesetzes seit 1949. Deutscher Bundestag,**  
<https://www.bundestag.de/resource/blob/995980/dc7cf6b9b7a0b10c71f0870582847ed4/75-Jahre-Grundgesetz-Aenderungen-des-Grundgesetzes-seit-1949.pdf>

**Link:**

<https://www.bundestag.de/resource/blob/995980/dc7cf6b9b7a0b10c71f0870582847ed4/75-Jahre-Grundgesetz-Aenderungen-des-Grundgesetzes-seit-1949.pdf>

**Relevante Kernergebnisse:**

- Das Grundgesetz wurde seit seiner Ausfertigung 67 Mal geändert (S. 4).
- Durch die 67 Änderungsgesetze wurden insgesamt 122 Grundgesetzartikel geändert, wobei 237 Einzeländerungen verzeichnet wurden (S. 4).
- Von den 122 geänderten Artikeln wurden 59 mehrfach geändert, während 82 Artikel unverändert blieben (S. 4).
- Artikel 74 (konkurrierende Gesetzgebung) wurde am häufigsten geändert, nämlich zehnmal (S. 4).
- Lediglich sieben der 67 verfassungsändernden Gesetze beinhalteten eine Änderung des Grundrechtsabschnitts, und nur 16 der 237 Einzeländerungen betrafen die Grundrechte (S. 4).
- Die Zahl der Grundgesetzartikel stieg von ursprünglich 146 auf zwischenzeitlich 204 und beträgt nunmehr 203 (S. 4).

**Schmidt, Manfred G. (2006): Sozialpolitik in Deutschland - Historische Entwicklung und internationaler Vergleich,**  
<https://vu.fernuni-hagen.de/lvuweb/lvu/file/FeU/KSW/2015SS/03903/>

## [oeffentlich/03903-vorschau.pdf](https://vu.fernuni-hagen.de/lvuweb/lvu/file/FeU/KSW/2015SS/03903/oeffentlich/03903-vorschau.pdf)

### Link:

<https://vu.fernuni-hagen.de/lvuweb/lvu/file/FeU/KSW/2015SS/03903/oeffentlich/03903-vorschau.pdf>

### Relevante Kernergebnisse:

- Der Kurs behandelt die Entwicklung der Sozialpolitik in Deutschland vom Deutschen Reich von 1871 bis zur Bundesrepublik Deutschland im frühen 21. Jahrhundert. (S. 7)
- Im Vergleich zur zweiten Auflage (1997) sind neue Kapitel zur Sozialpolitik der "Ära Kohl" (1982-1998) und der rot-grünen Regierung Schröder (1998-2005) hinzugekommen. (S. 2)
- Der Kurs analysiert Ursachen und Wirkungen wohlfahrtsstaatlicher Politik auf Grundlage historischer und international vergleichender Analysen. (S. 2)
- Die Gründungsidee der FernUniversität, die besten Vertreter des Faches für die Fernlehre zu gewinnen, wird in diesem Kurs verwirklicht durch Manfred G. Schmidt, der höchste wissenschaftliche Auszeichnungen erhielt. (S. 2)
- Der Kurs betont, dass Sozialpolitik in besonderem Maße von politischen Institutionen, Parteien und sozioökonomischen Rahmenbedingungen geprägt wird. (S. 2)
- Der Kurs zielt darauf ab, einen Überblick über die Sozialpolitikentwicklung in Deutschland und im internationalen Vergleich zu geben. (S. 2)

## **Schwieger, Christopher (2005): Volksgesetzgebung in Deutschland, Bd. 71, Tübingen: Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht.**

<https://elibrary.duncker-humblot.com/book/32809/volksgesetzgebung-in-deutschland>

Link: <https://elibrary.duncker-humblot.com/book/32809/volksgesetzgebung-in-deutschland>

### Relevante Kernergebnisse:

- Dieses Buch untersucht die Weise, in der die Idee einer Gesetzgebung durch Referendum in Deutschland von akademischen Kritikern von 1919 bis 2002 diskutiert wurde.
- Ausgehend von den juristischen und politischen Debatten über Volksbegehren und Volksentscheid in der Verfassung der Weimarer Republik, werden die akademischen Perspektiven auf die legislativen Volksabstimmungen während des Dritten Reiches untersucht.
- Besonderes Augenmerk wird auf die Kontroversen rund um die sogenannte Erfahrung der Weimarer Republik bezüglich Referenden gelegt, die den juristischen, politischen und historiografischen Streit über die Wiedereinführung eines legislativen Referendums im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland seit 1945 dominiert.

**Stern, Klaus (1977): Das Staatsrecht der Bundesrepu. München: Verlag nicht ermittelbar. <https://ixtheo.de/Record/1763191796>**

Link: <https://ixtheo.de/Record/1763191796>

**Relevante Kernergebnisse:**

- Es handelt sich um ein umfangreiches Handbuch zum Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, das auf 5 Bände angelegt ist.
- Der erste Band erschien 1977 im Beck Verlag in München.
- Das Werk behandelt folgende Hauptthemen:
  - Grundlagen und Grundbegriffe des Staatsrechts
  - Wesen, Struktur, Funktionen und Organe der Verfassung
  - Grundrechte
  - Historische Entwicklung des deutschen Staatswesens
  - Grundzüge des Staatsrechts der Bundesländer
- Es gilt als Standardwerk und umfassende Darstellung des deutschen Staatsrechts.
- Der Autor Klaus Stern war ein renommierter Staatsrechtler und Professor an der Universität zu Köln.
- Das Werk wurde über mehrere Jahrzehnte fortgeführt und aktualisiert, spätere Bände erschienen bis in die 1990er Jahre.
- Es zeichnet sich durch eine sehr detaillierte und wissenschaftlich fundierte Behandlung aller Aspekte des deutschen Staatsrechts aus.

**Tišma, Mladen R. (2014): The Constitutional Jurisprudence of the Federal Republic of Germany, in: Pravni zapisi, God. V, Nr. 2, S. 586-588.**

[http://pravnazapisi.rs/wp-content/uploads/issues/2-2014/Pravni\\_zapisi\\_2014-02\\_11\\_Tisma.pdf](http://pravnazapisi.rs/wp-content/uploads/issues/2-2014/Pravni_zapisi_2014-02_11_Tisma.pdf)

Link:

[http://pravnazapisi.rs/wp-content/uploads/issues/2-2014/Pravni\\_zapisi\\_2014-02\\_11\\_Tisma.pdf](http://pravnazapisi.rs/wp-content/uploads/issues/2-2014/Pravni_zapisi_2014-02_11_Tisma.pdf)

**Relevante Kernergebnisse:**

- Die Anwendung des vergleichenden Rechts gewinnt im Verfassungsrecht zunehmend an Bedeutung, nicht nur bei der Schaffung oder Änderung von Verfassungsnormen, sondern auch bei deren Anwendung und Auslegung. (S. 1)
- Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland entstand auf den Trümmern des besiegten Dritten Reiches als provisorischer Verfassungsakt eines besiegten und besetzten Landes. (S. 1)
- Das Grundgesetz ermöglichte die Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten und wurde zum Vorbild für andere Verfassungsdokumente, insbesondere in Ländern mit schwacher Demokratiekultur und osteuropäischen Transformationsländern. (S. 1)

- Der Bundesverfassungsgericht musste sich zu Beginn seines Wirkens seinen Platz im Verfassungssystem erkämpfen und Unabhängigkeit von anderen politischen Gewalten sichern. (S. 2)
- Das Buch "The Constitutional Jurisprudence of the Federal Republic of Germany" wurde erstmals 1989 veröffentlicht, um US-amerikanischen Forschern eine bestimmte Seite des Verfassungsdenkens nahezubringen. (S. 2)
- Das Buch gliedert sich in drei Hauptteile: den deutschen Konstitutionalismus, die Verfassungsstrukturen und -beziehungen sowie die Grundrechte und Freiheiten. (S. 3)

**Wahl, Rainer (1979): Rechtliche Wirkungen und Funktionen der Grundrechte im Deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts, in: Der Staat, Bd. 18, Nr. 3, S. 321.**

[https://heinonline.org/hol-cgi-bin/get\\_pdf.cgi?handle=hein.journals/destaat18&section=24](https://heinonline.org/hol-cgi-bin/get_pdf.cgi?handle=hein.journals/destaat18&section=24)

**Link:**

[https://heinonline.org/hol-cgi-bin/get\\_pdf.cgi?handle=hein.journals/destaat18&section=24](https://heinonline.org/hol-cgi-bin/get_pdf.cgi?handle=hein.journals/destaat18&section=24)

**Relevante Kernergebnisse:**

- Autor: Rainer Wahl
- Titel: "Rechtliche Wirkungen und Funktionen der Grundrechte im Deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts"
- veröffentlicht in: Der Staat
- Jahr: 1979
- Band: 18
- Heft: 3
- Seiten: 321

**Waldhoff, Christian (2021): Verfassungsgeschichte,**

<https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/ls/whf/lehre/2021ws/verfassungsgeschichte.pdf>

**Link:** <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/ls/whf/lehre/2021ws/verfassungsgeschichte.pdf>

**Relevante Kernergebnisse:**

- Die Rückgabeforderungen des Hauses Hohenzollern sind ein aktuelles Beispiel für die Bedeutung der historischen Entwicklung des Verfassungsrechts. (S. 1)
- Das Lehnssystem im Mittelalter basierte auf dem Prinzip "Land und Herrschaft" (Otto Brunner). (S. 1)
- Der Investiturstreit wird als Ausgangspunkt säkularisierter Herrschaft gesehen

(Ernst-Wolfgang Böckenförde). (S. 1)

- Die Reichsreform von 1495 umfasste den Ewigen Landfrieden, das Reichskammergericht, Reichssteuern und den Reichstag. (S. 1)

- Polizeiordnungen und Sozialdisziplinierung dienten im Zeitalter des Absolutismus zur Sozialgestaltung durch Recht. (S. 1)

- Im deutschen Konstitutionalismus gab es "Verfassungswellen" in den deutschen Territorien sowie ein monarchisches Prinzip. (S. 2)